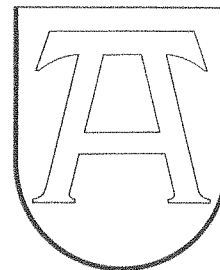


Amtsblatt

Stadt Marsberg



39. Jahrgang	Herausgegeben am: 22.05.2013	Nummer: 5
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 23. | Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes 2013 des VHS Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg | 61 |
| 24. | Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn am Mittwoch, 29. Mai 2013 | 62 |
| 25. | Bekanntgabe der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg der Geschäftsjahre 2014 bis 2018 | 63 |
| 26. | 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer- Meisenberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB
<u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 64 |
| 27. | 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
<u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 67 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern und den
Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem kann es auf der
Homepage der Stadt Marsberg
unter www.marsberg.de
eingesehen werden.

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg für das Rechnungsjahr 2013

nach § 97 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit den §§ 8 Abs 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den §§ 14 - 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon - Marsberg - Olsberg hat die Versammlung am 05.03.2013 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2013 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	921.300,00 €	
Eigenmittel	8.010,00 €	
Aufwendungen		929.310,00 €
		929.310,00 €

b) Jahresgewinn/-verlust		0,00 €
--------------------------	--	--------

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	8.500,00 €	
		b) Auszahlungen
		8.500,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf 140.400,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	46.800,00 €	Stadt Marsberg	46.800,00 €	Stadt Olsberg	46.800,00 €
--------------	-------------	----------------	-------------	---------------	-------------

Die Umlage in Höhe von 46.800,00 € pro Trägerstadt ist von diesen je zur Hälfte sofort und am 15.07.2013 zu zahlen.

Brilon, 05.03.2013

gez. Schrewe, Verbandsvorsteher

gez. Klauke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2013 wird hiernit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 Abs. 1 GKG i. V. m. § 79 Abs.5 GO NW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 17.04.2013 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GKG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiernit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 22.04. 2013


Franz Schrewe, Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Brilon - Marsberg - Olsberg

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

Mittwoch, 29. Mai 2013, 17:00 Uhr
Tagungsort: Hauptstelle Paderborn der Sparkasse Paderborn-Detmold,
Hathumarstraße 15-19, 33098 Paderborn

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2012 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2013
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2012 der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 (2) g SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der Sparkasse Paderborn-Detmold für das Geschäftsjahr 2012 gem. § 8 (2) f SpkG NW
6. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“
7. Sachstandsbericht zur Sparkassenfusion
8. Verschiedenes

Paderborn, den 13. Mai 2013

gez.
Manfred Müller
Vorsitzender der Verbandsversammlung

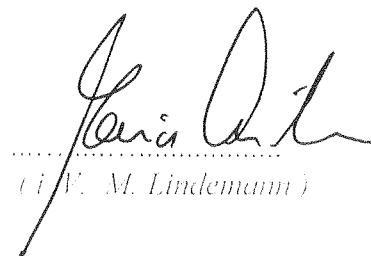
Marsberg, den 15. Mai 2013

B e k a n n t m a c h u n g

**der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts
Arnsberg und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Arnsberg
der Geschäftsjahre 2 0 1 4 bis 2 0 1 8**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (G V G) in der Zeit vom 24. Mai 2013 bis **03. Juni 2013** während der Dienstzeit in der Stadtverwaltung Marsberg, Lillersstr.8, Zimmer 7, zu jedermann Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.



(U. M. Lindemann)

B e k a n n t m a c h u n g

**5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkte:

- Änderung der Darstellung „Allgemeines Wohngebiet in „Öffentliche Verkehrsfläche“ für das Grundstück Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 1914
- Änderung der Festsetzung „offene Bauweise/Hausgruppen“ in „Einzel- und Doppelhäuser, geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche sowie Änderung der Dachneigung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1840, 1841 und 1919

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Verzicht auf die Darstellung von Gestaltungsfestsetzungen für den Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes
- geringfügige Erweiterung der überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstück 592

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet zwischen den Straßen Talblick und Zum Stephansberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

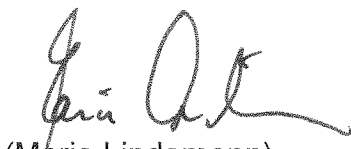
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

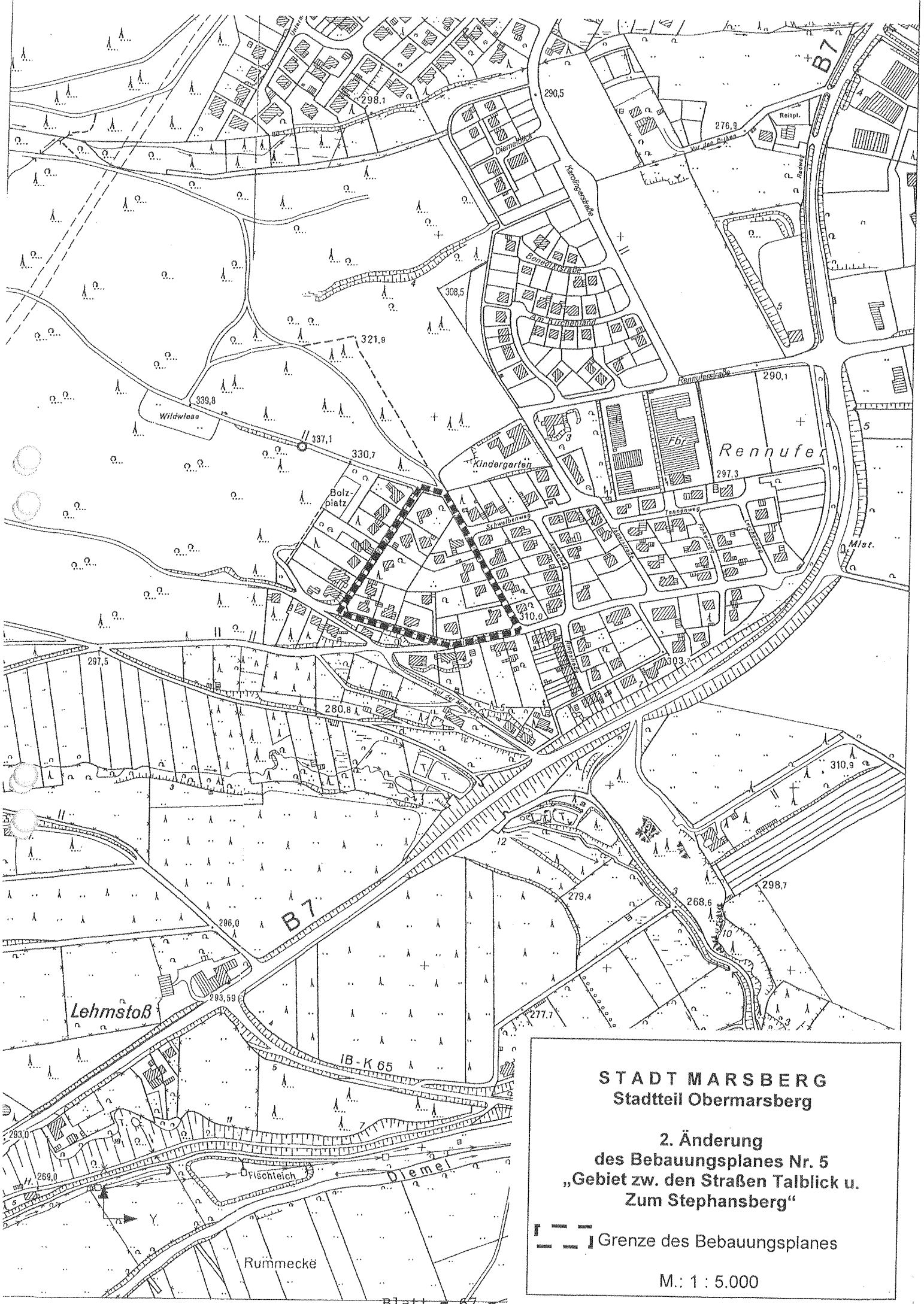
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin



STADT MARSBERG
Stadtteil Obermarsberg

2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 5
„Gebiet zw. den Straßen Talblick u.
Zum Stephansberg“

[- -] Grenze des Bebauungsplanes

M.: 1 : 5.000